

RS OGH 2002/7/16 4Ob163/02b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2002

Norm

AktG 575

Rechtssatz

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat bei Bestellung des Vorstandes die absolute, durch nichts gebundene Beschlussfreiheit. Selbst wenn noch vor Bestellung zum Vorstandsmitglied ein Vorstandsvertrag abgeschlossen wird, besitzt daher das in Aussicht genommene Vorstandsmitglied im Fall des Unterbleibens einer Bestellung keinen Erfüllungsanspruch, weil der Vorstandsvertrag kein Versprechen der Aktiengesellschaft auf Bestellung, sondern nur die Festlegung von Rechten und Pflichten des Vorstandsmitglieds für den Fall einer Bestellung enthält.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 163/02b
Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 163/02b
Veröff: SZ 2002/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116595

Dokumentnummer

JJR_20020716_OGH0002_0040OB00163_02B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at